Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 16.

(No. 1887.) Verordnung, betreffend die Anwendung der Deklaration vom 10. Februar 1827. (Gesetzsammlung S. 26.), bezüglich auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit. D. d. den 31. März 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Da über die Anwendung Unserer Deklaration vom 10. Februar 1827. und insbesondere darüber Bedenken entstanden sind, ob und inwiefern die Vorschrift des §. 75. Tit. 17. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, auf den Fall zu beziehen sey, wenn der Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit sich der Ausübung derselben persönlich unterzieht, so verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Die Vorschrift des §. 75. des 17ten Titels IIten Theils des Allgemeinen Landrechts findet bei Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit nur auf die im §. 62. daselbst näher bezeichneten geringeren Verbrechen und auf die zur Kompetenz der Polizei verwiesenen Rechtsstreitigkeiten, nicht aber auf polizeiliche Vergehungen (§§. 10. 11. daselbst) Anwendung. Die Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit sind mithin auch dann befugt, polizeiliche Vergehungen in eigener Person zu untersuchen und zu bestrafen, wenn mit dem allgemeinen ihr persönliches Interesse zusammentrifft.

§. 2.

Die Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit können sich bei deren Ausübung außer dem Gerichtshalter auch durch andere Personen vertreten lassen, wenn dieselben sowohl ihrer äußern Stellung nach (wie Gutspächter, Wirthschafts-Aufseher, Rechnungsführer u. s. w.), als durch ihre Zuverlässigkeit und Bildung dazu geeignet sind.

Jede Anstellung eines Vertreters ist dem Landrath unverzüglich anzuzeigen, welcher darüber an die Regierung berichten muß. Hat der Landrath gegen die Person des Stellvertreters erhebliche Bedenken, so kann er die Amtswirksamkeit desselben vorläufig untersagen. Die Regierung ist befugt, aus bewegenden Gründen, worüber sie nur allein der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Rechenschaft zu geben hat, die Entlassung des Stellvertreters zu jeder Zeit anzuordnen. Dem Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit ist gegen eine solche Verfügung der Rekurs an den Minister des Innern und der Polizei vorbehalten.

(Ausgegeben zu Berlin den 3. Mai 1838.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretär:
Düesberg.

(No. 1888.) Deklaration der §§. 357. und 358. Tit. 50. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, über das den persönlichen Pflichten und Abgaben im Konkurse eingeräumte Vorzugsrecht. Vom 3. April 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben Uns vortragen lassen, daß bei mehreren Gerichten die Meinung entstanden ist, als ob das im §. 357. Tit. 50. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung den beständig fortlaufenden Lasten und Pflichten ertheilte Vorzugsrecht im Konkurse, lediglich auf die im §. 358. daselbst näher bezeichneten Reallasten, nicht aber auf persönliche Pflichten und Abgaben Anwendung finde, und deshalb namentlich auf die in der Stadt Berlin bestehende Miethssteuer nicht zu beziehen sey. Wir erklären daher zur Berichtigung dieser, mit der Absicht des Gesetzes nicht übereinstimmenden Auslegung auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths,

daß der §. 357. Tit. 50. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung nicht bloß auf die Rückstände von Reallasten, sondern auch auf die Rückstände persönlicher Pflichten und Abgaben anzuwenden ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. April 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretär:
Düesberg.

(No. 1889.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. April 1838., betreffend die unentgeltliche Ertheilung des Bürgerrechts in den Städten an Soldaten.

Auf den Bericht und Antrag des Staatsministeriums vom 22. Februar c. bestimme Ich, daß nach Anleitung der in den alten Provinzen früher gültig gewesenen Verordnung vom 13. März 1733., künftig in sämmtlichen Provinzen Meiner Monarchie den Soldaten, die entweder zwölf Jahre im aktiven Militair gedient haben, oder abgesehen von der Zahl ihrer Dienstjahre, durch Wunden im Kriege invalide geworden sind, das Bürgerrecht in den Städten unentgeltlich ertheilt, und diese Vorschrift überall in Anwendung gebracht werden soll, mit der Maaßgabe, daß nur diejenigen auf diese Befreiung Anspruch machen können, welche sich über ihre gute Führung auszuweisen vermögen und durch ein Zeugniß zweier unbescholtener Bürger des Orts bescheinigen, daß sie ohne Beeinträchtigung ihres Nahrungsstandes die Kosten des Bürgerrechts zu bezahlen nicht im Stande sind.

Berlin, den 7. April 1838.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1890.) Verordnung über die Rechte der Ehefrau auf ihre eingebrachten Mobilien gegen die Gläubiger des Mannes. Vom 7. April 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da einige Gerichte aus der Vorschrift des §. 247. Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, in Verbindung mit dem §. 77. Tit. 24. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung die irrthümliche Folgerung hergeleitet haben, daß den Gläubigern des Ehemannes die Befugniß zustehe, im Wege der gegen ihn zu vollstreckenden Exekution aus den eingebrachten Mobilien der Ehefrau ihre Befriedigung zu suchen; so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Die in dem §. 247. Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Landrechts dem Ehemanne beigelegte freie Verfügung über die von der Ehefrau eingebrachten Mobilien ist als eine Erweiterung der, demselben in dem §. 205. daselbst ertheilten Verwaltungsrechte anzusehen und lediglich an seine Person gebunden.

§. 2.

Haben die Gläubiger des Mannes nicht schon durch Handlungen seiner freien Verfügung ein dingliches Recht an den eingebrachten Mobilien erworben, so

so ist die Frau ihre Eigenthumsrechte an den eingebrachten Mobilien, wenn diese im Wege einer gegen den Mann verhängten Exekution in Beschlag genommen worden, durch eine Interventionsklage zu verfolgen befugt.

§. 3.

Die in dem §. 257. daselbst den Gläubigern des Mannes ertheilte Befugniß findet auf die eingebrachten Mobilien keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretär:
Düesberg.